



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG UMWELT

**Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart nach § 47 Abs. 5a
Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Das Regierungspräsidium Stuttgart beabsichtigt, den Luftreinhalteplan für den Regierungsbezirk Stuttgart – Teilpläne Leonberg, Heilbronn, Herrenberg, Heidenheim und Hemmingen - nach § 47 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu ändern.

Der Planentwurf zur Fortschreibung enthält folgende Maßnahmen:

- Aufhebung der Umweltzonen in Heidenheim, Heilbronn, Herrenberg sowie im Bereich Leonberg / Hemmingen und Umgebung (regionale Umweltzone Leonberg/Hemmingen und Umgebung) zum 01.01.2024
- Aufhebung der in der Fortschreibung des Teilplans Heilbronn (2020) aus Gründen der Luftreinhaltung festgelegten Maßnahme M 1 (Reduzierung der Geschwindigkeit von 50 km/h auf 40 km/h ab dem 01.05.2020 auf dem Hauptstraßennetz im Innenstadtbereich von Heilbronn). Die Geschwindigkeitsreduzierung soll aus Lärmschutzgründen weiter bestehen bleiben. Die Stadt Heilbronn bereitet derzeit die Anordnung aus Lärmschutzgründen vor.

Nähere Informationen können dem Entwurf des Luftreinhalteplans entnommen werden.

Die Öffentlichkeit wird an dem Verfahren wie folgt beteiligt:

Der Entwurf des zu ändernden Luftreinhalteplans wird beim **Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart-Vaihingen, Referat 54.1. Einlass in das Regierungspräsidium Stuttgart wird über die Pforte am Haupteingang, Gebäudeteil A, gewährt.**

von **Montag, den 02.10.2023** bis einschließlich **Donnerstag, den 02.11.2023** ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Zudem kann der Planentwurf auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/abt5/ref541/seiten/luftreinhalteplaene/> abgerufen werden.

Stellungnahmen zum Planentwurf können bis einschließlich **Donnerstag, den 16.11.2023** schriftlich (Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.1, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart) oder elektronisch (luftreinhaltung@rps.bwl.de) gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart abgegeben werden.

Die nach der DSGVO erforderlichen Informationen zur Verarbeitung persönlicher Daten bei der Zusendung von E-Mails an das Regierungspräsidium Stuttgart finden Sie auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart unter folgendem Link:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutz/erklarungen-der-regierungspraesidien-b-w/>
Die Rechtsgrundlage für die Erhebung personenbezogener Daten ergibt sich in diesem Fall aus Art. 6 Abs.1 e) DSGVO und § 4 LDSG. Auf Wunsch können diese Informationen auch in Papierform erteilt werden.

Stuttgart, 27.09.2023
Regierungspräsidium Stuttgart